

Satzung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Liebstadt

(Kita-Beitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl, S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl, S. 542) i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl, S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl, S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Liebstadt am 01.09.2020 folgende Festsetzung getroffen:

§ 1

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort), die innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Liebstadt kommunal betrieben werden, besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden.

§ 2

Beiträge für die Betreuung

Erhoben werden die im Folgenden dargestellten Euro-Beträge:

1. Kinderkrippe – Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Für eine Betreuung in Kindertagespflege gelten die Sätze nach Punkt 1.

tägliche Betreuungs- stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	AE* 1. Kind	AE* 2. Kind	AE* 3. Kind
9,5 Std.	205,83	169,83	109,83	199,83	163,83	103,83
9 Std.	195,00	159,00	99,00	189,00	153,00	93,00
6 Std.	130,00	106,00	66,00	126,00	102,00	62,00
4,5 Std.	97,50	79,50	49,50	94,50	76,50	46,50

2. Kindergarten – Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt

tägliche Betreuungs- stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	AE* 1. Kind	AE* 2. Kind	AE* 3. Kind
9,5 Std.	111,89	99,89	39,89	105,89	93,89	33,89
9 Std.	106,00	94,00	34,00	100,00	88,00	28,00
6 Std.	70,67	62,67	22,67	66,67	58,67	18,67
4,5 Std.	53,00	47,00	17,00	50,00	44,00	14,00

3. Hort – Kinder ab Schuleintritt

tägliche Betreuungs- stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	AE* 1. Kind	AE* 2. Kind	AE* 3. Kind
6 Std.	62,00	53,00	26,00	59,00	50,00	23,00
5 Std.	51,66	42,66	15,66	48,66	39,66	12,66

§ 3 Gastkinder

Die Betreuung von Gastkindern für Kinder nach § 2 Nr. 1; 2 und 3 wird nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Es gelten folgende Beiträge/Tag:

Kinderkrippe: 56,50 EUR
 Kindergarten: 22,80 EUR
 Hort: 12,30 EUR

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Es werden zu den Betreuungsgebühren zusätzliche Gebühren erhoben für:

1. Mehrbetreuung über die vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinaus (zusätzlicher Betrag täglich pro Stunde):

Kinderkrippe: 6,30 EUR
 Kindergarten: 2,55 EUR
 Hort: 2,05 EUR (gilt nicht für die 2 flexiblen schulfreien Tage)

2. regelmäßige Mehrbetreuung über die maximale tägliche Betreuungszeit von 9,5 Stunden hinaus:

	Elternbeitrag innerhalb der regulären Öffnungszeiten bis 10 h Betreuung	Elternbeitrag innerhalb der regulären Öffnungszeiten bis 11 h Betreuung
Kinderkrippe	216,67 EUR	238,34 EUR
Kindergarten	117,78 EUR	129,55 EUR

3. Mehrbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten:
 Es wird **grundsätzlich** ein Betrag von 5,00 EUR je angefangene ¼ Stunde berechnet.

(2) Die Verpflegung ist separat zu bezahlen.

§ 5 Beitragserhebung

(1) Die Elternbeiträge werden als Beiträge nach dem SächsKitaG erhoben. Über das Betreuungsverhältnis wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

(2) Die Beiträge gemäß § 2 werden je Kind und Monat, auch während der Schließzeiten, erhoben. Die Beiträge sind jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.

- (3) Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats zu. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung maßgeblich. Die Wirksamkeit der Kündigung bedarf der Schriftform.
Der Stadt Liebstadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei Beiträgen im Rückstand befinden und/oder gegen die Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen haben. Einer weiteren Mahnung bedarf es insoweit nicht.
Eine Abmeldung des Betreuungsplatzes für die Dauer bis zu zwei Monaten und eine unmittelbar daran anschließende erneute Anmeldung ist in der Regel nicht möglich.
- (4) Ausnahmeregelungen bei Kuren für Kinder sowie individuelle Härtefälle werden von der Stadtverwaltung Liebstadt einer Einzelfallprüfung unterzogen. Erstattungsanträge bzw. Erlässe sind vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.
- (5) Die Beiträge gemäß § 3 werden je Kind sofort fällig. Der Beitrag wird gegen Quittung in die Bürokasse der Einrichtung eingezahlt.

§ 6

Ermäßigung

- (1) Ermäßigte Beiträge für die Betreuung nach § 2 werden für Geschwisterkinder und für Kinder von Alleinerziehenden geltend gemacht.
- (2) Die Ermäßigung für Geschwisterkinder gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen besuchen. Das älteste Kind ist das 1. Kind im Sinne von § 2.
- (3) Alleinerziehend im Sinne dieser Satzung ist nur derjenige, der allein mit dem Kind in einem Haushalt lebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn:

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrennt lebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell)
- zwei gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch den getrennt lebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird
- ein getrennt lebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuches in Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung ist ebenfalls versichert.

- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge und Wertgegenstände (Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Eingewöhnungsphase, zusätzliche Regelungen, Sonstiges

- (1) Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen. Diese Phase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und vertraglich vereinbart. Sie beträgt maximal 4 Wochen und sollte in der Regel eine tägliche Betreuungszeit von 4,5 h nicht überschreiten. Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (2) Für die Hortbetreuung wird ein nahtloser Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Hortbetreuung gewährleistet. Regelungen über mögliche Schließzeiten bleiben davon unberührt.
- (3) Bei Nichtabholung von Kindern in Einrichtungen der freien Jugendhilfe erfolgt nach Ende der Öffnungszeiten zzgl. 1 Stunde durch den/die Erzieher/in eine Information an die Polizei. Die Beamten bringen die Kinder in Verbindung mit dem allgemeinen sozialen Dienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, je nach Platzkapazität, in Einrichtungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Trägern der freien Jugendhilfe. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eltern.
- (4) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, haben die Eltern die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson bekannt zu geben. Das Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es einen Monat unentschuldig fehlt.

§ 9

Elternmitwirkung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen ist verpflichtet, Grundsätze der Elternmitwirkung gem. § 6 SächsKitaG festzulegen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Liebstadt ist vom 24. bis 31.12. jeden Jahres geschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kita-Beitragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kita-Beitragssatzung vom 20.08.2019 außer Kraft.

Liebstadt, den 01.09.2020

Retzler
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Liebstadt, den 01.09.2020

Retzler
Bürgermeister



